



22. Februar 2018

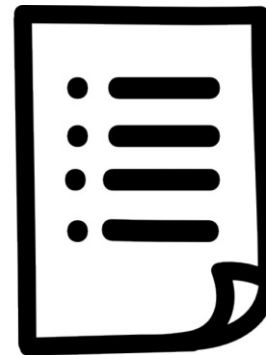
Datenschutz in Kindertageseinrichtungen



Katholisches
Datenschutz**zentrum**

**Einige Situationen,
die Sie vielleicht kennen**

1. Der jährliche Foto-Termin (Darf ich die Adress-Liste herausgeben?)

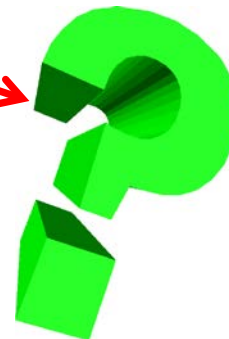
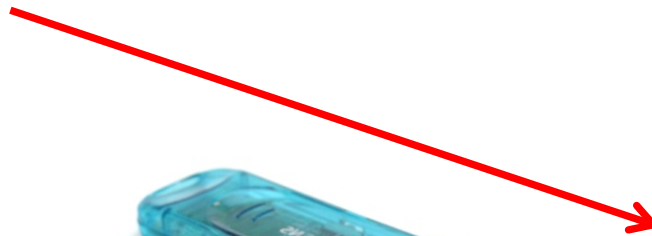
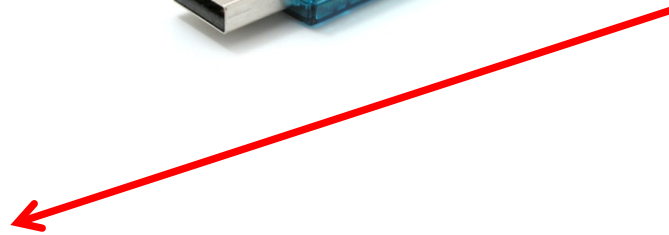


2. Heimarbeit (Wo ist der Memory-Stick geblieben?)

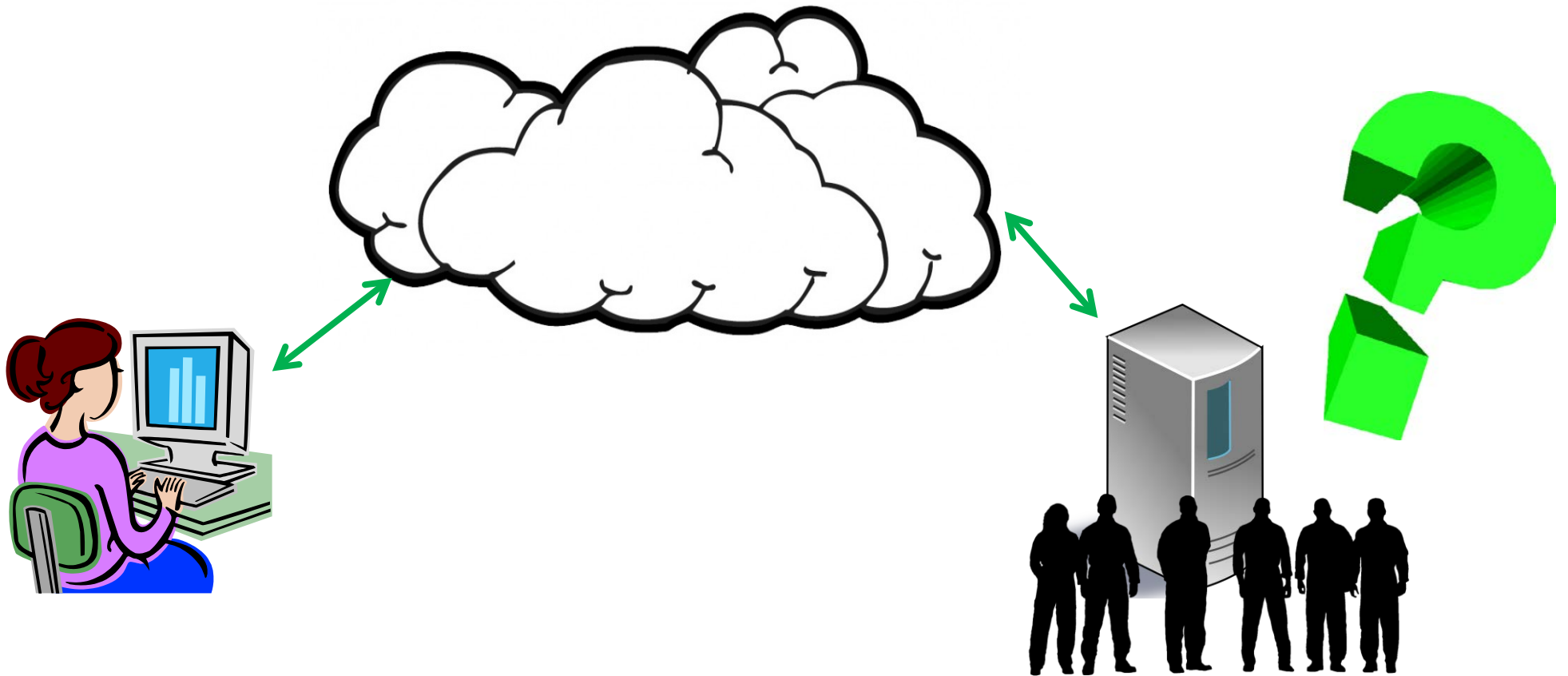
Home Office



Sekretariat



4. Das neue IT-System (Wo sind meine Daten wirklich?)



Ohne Worte



Quelle: BSI

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung**
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)**
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**
- // Verarbeitungsverzeichnis**
- // technische und organisatorische Maßnahmen**
- // Social Media und Nutzung von Bildern**
- // Umgang mit Datenpannen**
- // Fragen**

Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes

- // Datenschutz ist ein Grundrecht
- // Selbstbestimmungsrecht über die Preisgabe der eigenen Daten/Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- // Datenschutz ist ein subsidiäres System, welches immer zurücktritt, wenn es Regelungen in Spezialgesetzen gibt
- // für kirchliche Einrichtungen gilt die kirchliche Gesetzgebung der jeweiligen Diözese



Kirchliche Gesetzgebung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- // die DSGVO wurde nach mehrjährigen Verhandlungen von der Europäischen Union im Frühjahr 2016 verabschiedet und ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten
- // 2 Jahre Übergangszeit (Geltung ab 25. Mai 2018, Art. 99 Abs. 2 DSGVO)
- // gilt als europäische Verordnung unmittelbar (keine Umsetzung in nationales Recht)
- // DSGVO erlaubt in Teilen konkretisierende Rechtsakte der Mitgliedsstaaten

Aus KDO wird KDG

Warum gibt es das neue KDG überhaupt?

Reicht nicht weiterhin die KDO?

- // KDG ist Folge der zwingenden Anpassung des kirchlichen Rechts an das neue EU-Recht (DSGVO).
- // Art 91 DSGVO erzwingt auch die starke Anlehnung des KDG an die DSGVO. Dadurch kann aber auch Literatur zur DSGVO zur Auslegung der Regelungen herangezogen werden.

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung**
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)**
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**
- // Verarbeitungsverzeichnis**
- // technische und organisatorische Maßnahmen**
- // Social Media und Nutzung von Bildern**
- // Umgang mit Datenpannen**
- // Fragen**

Die Datenschutzaufsicht

Was sind die Schwerpunkte der Arbeit der Diözesandatenschutzbeauftragten?

// Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KDG sowie anderer Vorschriften

Kenntnis von möglichen Verstößen durch

- Beschwerden
- Meldungen / Beratungsanfragen
- Prüfungen unsererseits



Die Datenschutzaufsicht

// Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen

Dies kann erfolgen

- durch ausschließlich rein schriftliche Sachverhaltsermittlung und –bewertung,
- durch Sachverhaltserhebung auch vor Ort in der Einrichtung.

Unterscheidung zwischen

- anlassbezogenen Prüfungen,
- anlasslosen Prüfungen.



Die Datenschutzaufsicht

// Aufklärung und Sensibilisierung der (kirchlichen) Öffentlichkeit für Risiken, Vorschrift, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten

Diözesandatenschutzbeauftragte stellen Informationen auf verschiedenen Wegen und zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung:

- Infobroschüren / KDG-Praxishilfen
- Musterformulare
- Informationsveranstaltungen
- Allgemeine oder einzelfallbezogene Beratung bei Anfragen



Die Datenschutzaufsicht

- // Beratung kirchlicher Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung*
- Beratung und Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes



Die Datenschutzaufsicht

// *Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten*

- Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten
- Arbeitsgruppen auf Ebene der Diözesandatenschutzbeauftragten
- Arbeitskreise mit staatlichen Aufsichtsinstanzen



Die Datenschutzaufsicht

// Befassung mit Beschwerden

- (Neue) Befugnisse bei Verstößen
- Geldbußen

// Tätigkeitsbericht



Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)
- // **Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**
- // Verarbeitungsverzeichnis
- // technische und organisatorische Maßnahmen
- // Social Media und Nutzung von Bildern
- // Umgang mit Datenpannen
- // Fragen

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Das System der Datenschutzkontrolle sieht einen zweistufigen Aufbau vor:

- betrieblicher Datenschutzbeauftragter als Teil der innerbetrieblichen Selbstkontrolle
 - Vorteile:
 - ▶ schnell erreichbar,
 - ▶ kennt interne Prozesse,
 - ▶ berät bei Vorhaben, ohne dass externe Stelle/Aufsicht Kenntnis bekommt
- die Datenschutzaufsicht als unabhängige Kontrollinstanz mit Aufsichtsbefugnissen

Die Aufgaben beider Instanzen sind in der Anordnung zur kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) beschrieben.



Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

§ 36

Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) ...

(Erz-)Diözesen, Kirchengemeinden,
Kirchenstiftungen, Kirchengemeinde-
verbände

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

§ 36

Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.

Deutscher Caritasverband, Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform

Kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- // Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für mehrere Stellen möglich (§ 36 Abs. 3 KDG). Interne oder externe Bestellung möglich (§ 36 Abs. 5 KDG).
- // “Rahmenbedingungen“ (fachliche Unabhängigkeit, „hinwirken“ auf die Einhaltung des Datenschutzes, Unterstellung unter die Leitung, Kündigungsschutz) bleiben gleich (§ 37 KDG).
- // Fachkunde und Zuverlässigkeit sind Bestellungs voraussetzungen (§ 36 Abs. 6 KDG).
- // Leiter der Einrichtung und Leiter IT ausgeschlossen (§ 36 Abs. 7 Satz 1 KDG).
- // Bei „Teilzeit“-Datenschutzbeauftragten dürfen andere Aufgaben nicht so umfangreich sein, dass er seinen Pflichten als Datenschutzbeauftragter nicht umgehend nachkommen kann (§ 36 Abs. 7 Satz 2 KDG).

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- // Aufgaben sind in § 38 KDG beschrieben
- // Hinwirkung auf die Einhaltung des Datenschutzes bei der verantwortlichen Stelle
- // Überwachung der DV-Anlagen und –programme
- // Beratung des Verantwortlichen
- // Schulung der Beschäftigten
- // Beratung auf Anfrage bei Datenschutz-Folgenabschätzung
- // Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht (§ 46 KDG)

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte und das KDSZ

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzes in der verantwortlichen Stelle hin (§ 21 KDO/§ 38 KDG).
- überwacht DV-Anlagen (§ 21 KDO/§ 38 KDG).
- schult die Beschäftigten (§ 21 KDO/ § 38 KDG).

Das Katholische Datenschutzzentrum

- wacht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen (§18 KDO/§ 44 KDG)
- berät kirchliche Einrichtungen (§ 18 KDO/ § 44 KDG).
- prüft datenschutzrechtliche Beschwerden (§ 15 KDO/ § 44 KDG).
- Beanstandungen bei Verstößen (§ 47 KDG)

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- // **Verarbeitungsverzeichnis**
- // technische und organisatorische Maßnahmen
- // Social Media und Nutzung von Bildern
- // Umgang mit Datenpannen
- // Fragen

Definitionen

Datenverarbeitung

Umgang mit personenbezogenen Daten § 3 KDO/§ 6 KDG

// erheben

// verarbeiten/ Profiling

// speichern

// verändern d.h. // anonymisieren // pseudonymisieren

// übermitteln (wenn gesetzliche Grundlage oder Einwilligung vorliegt)

// sperren

// löschen/berichtigen

// nutzen

Personenbezogene Daten (KDG)

„Im Sinne dieses Gesetzes (KDG) bezeichnet der Ausdruck:

»*personenbezogene Daten*« *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (...) beziehen (...).*“ (§ 4 Nr. 1 KDG)

// persönliche Verhältnisse:

Name, Anschrift, Familienstand,
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,
Beruf, Konfession

// sachliche Verhältnisse:

Einkommen, Eigentumsverhältnisse
KFZ-Typ, Steuern, Versicherungen



Besondere Arten pb Daten (KDG)

„Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

»besondere Kategorien personenbezogener Daten«
personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener.“ (§ 4 Nr. 2 KDG)



Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

„Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

»*Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*«
eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;“ (§ 4 Nr. 14 KDG)

Typische Situationen:

// keine Personalisierung der Hardware (unterschiedliche Berechtigungen/Passwörter)

// unverschlüsselter E-Mail-Versand

// freier Zugang zu PCs (keine Sperrung durch Mitarbeiter)



Einwilligungen

// freiwillig

// informiert

// zweckgebunden/für den Einzelfall

// widerruflich/Information über
Widerrufsmöglichkeit

// schriftlich

Bei Veröffentlichungen im Internet muss immer eine schriftliche Einwilligung vorliegen.



Betroffenenrechte im KDG

Rechte der Betroffenen	KDG	EU-DSGVO
Recht auf Information	§ 14 KDG § 15 KDG § 16 KDG	Art. 12, 13, 14 EU-DSGVO
Recht auf Auskunft	§ 17 KDG	Art. 15 EU-DSGVO
Recht auf Berichtigung	§ 18 KDG	Art. 16 EU-DSGVO
Recht auf Löschung	§ 19 KDG	Art. 17 EU-DSGVO
Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung	§ 20 KDG	Art. 18 EU-DSGVO
Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung	§ 21 KDG	Art. 19 EU-DSGVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	§ 22 KDG	Art. 20 EU-DSGVO
Widerspruchsrecht	§ 23 KDG	Art. 21 EU-DSGVO
Automatisierte Entscheidung im Einzelfall, Profiling	§ 24 KDG	Art. 22 EU-DSGVO



Reaktionspflichten nach KDG
der verantwortlichen Stelle/Aufsicht

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- // Verarbeitungsverzeichnis
- // **technische und organisatorische Maßnahmen**
- // Social Media und Nutzung von Bildern
- // Umgang mit Datenpannen
- // Fragen

Technische & organisatorische Maßnahmen



Quelle: BSI

IT in der KiTa

// Wie sieht Ihre IT Umgebung der KiTa aus?

// Wer administriert Ihre IT Umgebung?



IT in der KiTa

// Häufig besteht die IT Hardware aus gesponserter Hard- und Software

// Väter, Mütter oder KV Mitglieder kümmern sich um die IT...
Wie ist das Vertragsverhältnis? Ist diesen Personen die Verantwortung bewusst?

// Nutzung von Cloud-Diensten (Herder Verlag)

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- // Verarbeitungsverzeichnis
- // technische und organisatorische Maßnahmen
- // **Datenverarbeitung und Auftragsverarbeitung**
- // Social Media und Nutzung von Bildern
- // Umgang mit Datenpannen
- // Fragen

Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung**
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)**
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**
- // Verarbeitungsverzeichnis**
- // technische und organisatorische Maßnahmen**
- // Social Media und Nutzung von Bildern**
- // Umgang mit Datenpannen**
- // Fragen**

Social Media und Bilder

Nutzung sozialer Medien:

- // Reichweite / Zielgruppe bedenken
- // Inhalt überdenken vor Veröffentlichung
- // Keine Verletzung der Rechte Dritter
- // Privat: SocialMedia Guidelines
- // Dienstlich: Berufliche Nutzung von SocialMedia

Fotos:

- // Recht am eigenen Bild
- // Einwilligung des Betroffenen vor Veröffentlichung

Bildnis einer Person

JEDER entscheidet grundsätzlich autonom, ob er fotografiert wird und wie diese Aufnahmen genutzt werden!

// **Abgrenzungskriterium:**
Erkennbarkeit/Identifizierbarkeit:

Ein Bildnis liegt erst dann vor, wenn die abgebildete Person aufgrund bestimmter Charakteristika eindeutig erkennbar ist (meist durch ihr Gesicht, Bildunterschriften).



Rechtliche Ausprägung

// normiert in § 22 KUG:

Satz 1: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

// Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

// Schranken durch Pressefreiheit oder Kunstfreiheit

// Verbreitungsverbot: § 33 KUG

// Unterlassungsanspruch/Verbreitungsstopp/anwaltliche Abmahnung, wenn Fotografien nicht nur zu privaten Zwecken



Gefahr der unbeabsichtigten Verbreitung im privaten Bereich

WhatsApp, facebook & Co

Schneeball-Effekt

// Verwenden von privaten Aufnahmen (zum Zwecke der Erinnerung, Fotoalben etc.)

 in Ordnung

// digitales Versenden der Aufnahmen an Freunde/Bekannte/Arbeitskollegen

 problematisch!

Einwilligung und Widerruf

- // durch vorherige (!) Erteilung einer Einwilligung kann der Betroffene nichts gegen die Veröffentlichung seines Bildnisses unternehmen
- // die erteilte Einwilligung kann sich auch aus den Umständen ergeben (Entgeltlichkeit der Zurverfügungstellung)
- // ein Widerruf ist nur für die Zukunft möglich
- // bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen (ab etwa 14 Jahren (Einsichtsfähigkeit) zusätzlich von dem Jugendlichen selbst)

Verbreitung ohne Einwilligung

// Ausnahmen in § 23 KUG

- Personen der Zeitgeschichte
- Personen sind nur „Beiwerk“ zu der Aufnahme
- Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen



Unsere heutigen Themen

- // Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes/ Gesetzgebung
- // Aufgaben und Stellung der Datenschutzaufsicht (KDSZ)
- // Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- // Verarbeitungsverzeichnis
- // technische und organisatorische Maßnahmen
- // Datenschutz und Kommunikation
- // Social Media und Nutzung von Bildern
- // Umgang mit Datenpannen
- // Fragen

Meldung an die Datenschutzaufsicht, § 33 KDG

(1) „Der **Verantwortliche** meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht **binnen 72 Stunden**, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.“

Meldung an die Datenschutzaufsicht, § 33 KDG

Inhalt der Meldung (Abs. 3):

- // Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Kategorie, Anzahl der Betroffenen und betroffenen Datensätzen)
- // Kontaktdaten
- // Beschreibung der möglichen Folgen
- // Beschreibung ergriffener oder vorgeschlagener Maßnahmen
- // Bei Nichtmeldung, Bußgeld nach § 51 KDG möglich
- // Schadensersatzpflicht nach § 50 KDG

Meldungen von Datenschutzvorfällen

// Nach § 34 KDG muss die verantwortliche Stelle die betroffenen Personen in einfacher und verständlicher Sprache über die Verletzung informieren.

Inhalt der Meldung:

- // Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - // Kontaktdaten des betriebliche Datenschutzbeauftragten
 - // Mögliche Folgen der Verletzung
 - // bereits unternommene Maßnahmen zur Behebung
- // Muss im Datenschutzmanagement verankert sein

Kriterien zur Beurteilung von Messengern und anderen Social Media aus Sicht des Datenschutzes

- // **Serverstandort:** Hält der Provider die Drittlandbestimmungen ein, d.h. keine Datenspeicherung außerhalb der EU bzw. nur in Ländern, deren Datenschutzniveau durch die EU anerkannt ist?
- // **Sicherer Datentransport:** Werden die Inhalte der Kommunikation end-to-end verschlüsselt, also z.B. auch bei der Zwischenpufferung auf dem Server des Providers?
- // **Datenminimierung:** Werden die Metadaten der Verbindung so bald wie möglich gelöscht?
- // **Respektierung der Rechte Dritter:** Werden nur die Kontaktdaten der an der Kommunikation Beteiligten verwendet und behält der Anwender die Kontrolle über sein Telefonbuch, oder wird z.B. das komplette Telefonbuch an den Provider übermittelt?

Sonstige Kriterien zur Beurteilung von Messengern und anderen Social Media

- // **Lizenz:** Ist die nicht-private Nutzung, z.B. durch Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine überhaupt durch die Lizenz/die AGB gedeckt? Können für die nicht-private Nutzung besondere Lizenzen erworben werden?
- // **Kosten:** Ist die private Nutzung kostenfrei und die nicht-private Nutzung erschwinglich?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0

E-Mail: info@kdsz.de

www.katholisches-datenschutzzentrum.de



Katholisches
Datenschutzzentrum